

# **Zwölfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Dezember 1992**

Auf Grund des § 6 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. S. 721), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

## **Artikel 1**

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678), wird wie folgt geändert:

2. § 21 Abs.1 a wird wie folgt gefaßt:

„(1 a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Bis zum 31. Dezember 1997 gilt dies nicht für die Mitnahme von Kindern auf Rücksitzen in Taxen, soweit nicht eine regelmäßige Beförderung der Kinder gegeben ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit mehr besteht.“

4. In § 49 Abs.1 Nr. 20a werden die Wörter „das Benutzen vorhandener Rückhalteeinrichtungen nach § 21a Abs.1 Satz 2 Nr. 4“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.